

# Schutz vor Einbrechern & Co.

Eine Praxisinventarversicherung gehört zur Standardvorsorge

*Der Fall sorgte bundesweit für Schlagzeilen: Anfang April erbeuteten Einbrecher in einer Mannheimer Zahnarztpraxis medizinische Geräte, Computer und Bargeld im Gesamtwert von mehr als 90.000 Euro. Mit brachialer Gewalt hebelten die Täter ein Fenster auf und stiegen in die Praxis ein, so die Polizei. Doch nicht nur Diebe, sondern auch ein gebrochenes Wasserrohr, Feuer oder Glasbruch können verheerende Schäden am Praxisinventar anrichten – und die Existenz des Praxisinhabers gefährden. Mit einer Praxisinventarversicherung kann man sich davor schützen.*

Eine Praxisinventarversicherung sollte zur Standardvorsorge jedes niedergelassenen Zahnarztes gehören. Sie schützt den Praxisinhaber vor den wirtschaftlichen Folgen eines Schadens. Ähnlich wie bei einer Hausratversicherung können damit folgende Risiken abgedeckt werden: Feuer, Einbruchdiebstahl und Vandalismus, Leitungswasser, Sturm, Glasbruch sowie Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau etc.).

Schwierig gestaltet sich mitunter die Festlegung der Versicherungssumme. Die meisten Versicherungsunternehmen setzen den Neuwert der Einrichtung vor Abzug von gewährten Rabatten und Nachlässen an. Diese Praxis führt oft zu Unklarheiten und Differenzen bei der Schadensregulierung. Hat der Praxisinhaber nicht alle Einrichtungsgegenstände in der Versicherungssumme berücksichtigt oder zu niedrig angesetzt, besteht eine Unterversicherung. Dann ersetzt der Versicherer nur den Teil des Schadens, der dem Verhältnis der (zu geringen) Versicherungssumme zum tatsächlichen Wert entspricht.

## **Der Idealfall:**

### **Pauschalversicherung nach Umsatz**

Einige Versicherer bieten eine Prämienfindung nach Umsatz – in der Regel ohne Fremdlabor – an. Das hat zur Folge, dass die Praxis dem Versicherer jedes Jahr ihren Umsatz melden muss und die Prämie anhand dieses Werts ermittelt wird. Der Tarif sieht in diesem Fall die volle Absicherung der Praxiseinrichtung bis zu einem Wert von 1,5 Millionen Euro oder höher vor. Eine Unterversicherung besteht also

in der Regel nicht – und Streitigkeiten bei der Schadensregulierung können auf diese Weise vermieden werden.

Auch hinter der Definition des Begriffs „Neuwert“ können sich juristische Fallstricke verbergen. Je nach Tarif erstatten Versicherungsunternehmen im Schadensfall nicht den Neuwert, sondern nur den Zeitwert der Einrichtung. Das gilt vor allem dann, wenn der tatsächliche Wert der Einrichtung den ursprünglichen Neuwert um mehr als 60 Prozent unterschreitet – zum Beispiel durch Abnutzung, Alter et cetera. Für den Versicherungsnehmer empfiehlt sich deshalb eine klarstellende Regelung, dass der Neuwert erstattet wird. Darunter versteht man den Betrag, der erforderlich ist, um Einrichtungsgegenstände gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen.

## **Sinnvolle Ergänzung:**

### **Betriebsunterbrechungsversicherung**

Bei einem größeren Schaden kann es vorkommen, dass die Praxisräume längere Zeit nicht nutzbar sind. Viele Betroffene stellt diese Situation vor erhebliche Probleme, weil sie weiterhin Angestelltengehälter, Miete oder Leasingraten bezahlen müssen. Die meisten Versicherer bieten für diesen Fall eine sogenannte Betriebsunterbrechungsversicherung an. Die Kosten für den Zusatzbaustein „Betriebsunterbrechung“ sind überschaubar und können zudem als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Die Erfahrung zeigt, dass meist zu Beginn der Praxistätigkeit ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Um eine Unterversicherung oder unnötige Streitigkeiten über die richtige Einstufung zu vermeiden, ist es ratsam, bestehende Policen regelmäßig überprüfen zu lassen.

Dipl.-Volkswirt Stephan Grüner  
Geschäftsführer der eazf

## **Kontakt**

Bei Interesse senden Sie bitte den Coupon auf Seite 49 an die Faxnummer 089 72480-272. Die kostenfreie Beratung erfolgt durch den Versicherungsspezialisten der eazf, Michael Weber.